

Merkblatt zur Beantragung eines Urlaubssemesters wegen Mutterschutz bzw. Inanspruchnahme von Elternzeit

Allgemein

Die Beurlaubung vom Studium wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Beurlaubung aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz kann für bis zu einem Semester, wegen Inanspruchnahme von anschließender Elternzeit nach dem BEEG bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes beantragt werden.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt 3 Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes genommen werden.

Bei Studierenden mit Migrationshintergrund oder ausländischen Wurzeln ist das Heimatrecht der Eltern für die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kind maßgebend (bitte Nachweis des Personensorgerechts in deutscher Sprache beifügen).

Die Eltern können auch gleichzeitig Elternzeit beantragen, ebenfalls maximal sechs Semester pro Kind. Ein Anteil von bis zu 12 Monaten der maximalen, dreijährigen Elternzeit kann auf Antrag auch auf die Zeit bis zum 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden. Für ab dem 01.07.2015 geborene Kinder kann ein Anteil von bis zu 24 Monaten der maximalen dreijährigen Elternzeit auf Antrag auch auf die Zeit bis zum 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden.

Voraussetzungen

- Eine Beurlaubung wegen Mutterschutz und/oder der Inanspruchnahme von Elternzeit ist unter gegebenen Voraussetzungen im Gegensatz zu den sonstigen Regelungen auch im 1. Fachsemester möglich.
- Der Antrag auf Beurlaubung muss spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Beginn über die CARE Community gestellt werden (Upload).
- Urlaubssemester können jederzeit, nach Ablauf des ersten Semesters, unabhängig von laufenden Fachsemestern beantragt werden.
- Die Beurlaubung wird jeweils nur für ein volles Semester ausgesprochen.
- Eine rückwirkende Beurlaubung ist grundsätzlich nicht möglich.
- Während eines Urlaubssemesters wird der Zugang zu den Lernplattformen CARE und myCampus gesperrt.
- Während eines Urlaubssemesters können keine Kurse belegt und keine Prüfungen abgelegt werden. Der Erwerb von Leistungsnachweisen/Prüfungen ist im Urlaubssemester nicht möglich. Das Anfertigen einer Abschlussarbeit zählt auch als Prüfungsleistung. Erfolgt keine Abmeldung einer bereits angemeldeten Prüfung, die in den Zeitraum des Urlaubssemesters fällt, wird diese als Fehlversuch gewertet.
- Wiederholungen nicht bestandener Prüfungen sind grundsätzlich möglich. Prüfungswiederholungen können nur an Studienzentren absolviert werden. Das Absolvieren von Online-Klausuren ist nicht möglich. Die Wiederholung einer Klausur muss unter Angabe der prüfungsrelevanten Daten (Modul, Datum, Prüfungszentrum) schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Wichtig: es sind die An- und Abmeldefristen nach allgemeiner Prüfungsordnung zu beachten.
- Die eingerichtete persönliche IUBH-E-Mail-Adresse bleibt für den Kommunikationsaustausch auch während des Urlaubssemesters weiterhin aktiv.
- Im Beurlaubungszeitraum ist die Zahlung der regulären Studiengebühren ausgesetzt.
- Urlaubssemester werden zeitlich bei der Regelstudienzeit berücksichtigt.
- Lizenzen von Rosetta Stone werden nicht um die Zeit des Urlaubssemesters verlängert.

Vorzulegende Unterlagen (per Upload in der CARE-Community)

- Während des Mutterschutzes: Kopie des Mutterpasses und der Seite mit dem voraussichtlichen Geburtstermin des Kindes
- Nach der Geburt des Kindes: Kopie der Geburtsurkunde des Kindes sowie Elternzeitbescheid, der entweder vom Arbeitgeber oder vom Amt ausgestellt wird

Ferner ist der Studierende verpflichtet, Folgendes zu beachten

- Eine Beurlaubung kann Auswirkungen auf Stipendien/Studienförderung, Versicherungsbeiträge, Steuerfreibeträge, Kindergeld, Beihilfen etc. haben.
- Eine gesetzliche Krankenkasse muss während einer Beurlaubung bestehen bleiben.
- BAföG-Zahlungen werden während eines Urlaubssemesters nicht geleistet, es sei denn es handelt sich um das Auslands-BAföG. Setzen Sie sich hierzu mit dem zuständigen Studentenwerk in Verbindung.
- Wer während des Urlaubssemesters arbeitet, ist voll sozialversicherungspflichtig.
- Der Studierende hat sich eigenverantwortlich über diese Anforderungen zur Sozialversicherung, Krankenversicherung, BAföG etc. bei den zuständigen Ämtern und Behörden zu informieren.